



Satzung des Förderverein Geschwister-Scholl-Gymnasium Freiberg e. V.

I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Geschwister-Scholl-Gymnasium Freiberg e. V.“.
- § 2 Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg/Sa. Und wurde hier am 06.04.1993 unter Nr. VR 284 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragen.
- § 3 Der Verein wirkt als eine eigenverantwortliche, demokratische Vereinigung, unabhängig von Parteien und politischen Organisationen.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, speziell des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig.
- § 4 Der Vereinszweck besteht darin, die Verbundenheit zum Geschwister-Scholl-Gymnasium zu festigen, dessen Wohl zu dienen und das schulische Leben zu fördern, sowie dahingehend zu wirken, dass bewahrenswerte Traditionen aufgegriffen und an kommende Generationen weitergegeben werden. Zur Erreichung des Vereinszwecks werden Kontakte gepflegt zu allen Personen, Vereinigungen, Organisationen und Gremien, die sich seinen Zielen verbunden fühlen und bereit sind, sie allseitig zu fördern. Der Verein ist selbständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Alle in den Vereinsgremien mitarbeitenden Mitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder des Fördervereins können werden:
- a) ehemalige Schüler
 - b) die Eltern jetziger und früherer Schüler
 - c) Schüler und Lehrkräfte der Schule
 - d) Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die das Geschwister-Scholl-Gymnasium fördern und unterstützen wollen.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.**
- § 7 Die Aufnahme vollzieht der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft erfolgt durch einen Mehrheitsbeschluss im Vorstand des Vereins.
Bei Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrages ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet über die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste für die Schule bzw. im Verein erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

- § 8 Die Mitgliedschaft erlischt
- (1)
- a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist
 - c) durch Ausschluss bei grober Verletzung der Satzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, gegen den Ausschluss kann Beschwerde an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (2) Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- §9 Mitgliedsbeitrag
- Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. **Er ist mit Anfang des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.**

- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht wahrzunehmen. Sie erkennen die Satzung an und verpflichten sich, die Interessen des Vereins und die Arbeit des Vorstandes nach besten Kräften zu unterstützen.

III. Vereinsorganisation

- § 11 Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Finanzprüfungskommission

- § 12 Mitgliederversammlung
- (1) Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. **Jährlich sollte mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand hat spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt unter Bekanntgabe der Zeit, des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder einzuladen.** Aus besonderen Gründen kann durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der besonderen Gründe und mittels ihrer Unterschrift fordern.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Mit einfacher Stimmenmehrheit wird von der Mitgliederversammlung
- a) der Vorstand gewählt
 - b) der Jahresbeitrag festgesetzt
 - c) der Rechenschaftsbericht des Vorstandes beschlossen
 - d) die Finanzprüfungskommission bestimmt und Entlastung erteilt
 - e) der Finanzplan bestätigt
 - f) Grundsätze der Vereinsarbeit beschlossen
 - g) der Satzung widersprechende Beschlüsse des Vorstandes aufgehoben oder zeitweilig ausgesetzt
 - h) über alle sonstigen Punkte der Tagesordnung sowie Zusätze und Änderungen beschlossen
 - i) Ehrenmitglieder ernannt
- (4) Eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung ist erforderlich zur
- a) vorzeitigen abberufung des Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c) Entscheidungen über die Berufungen gegen die Ablehnung von Mitgliedsanträgen

und den Ausschluss aus dem Verein

- (5) **Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Eine schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss vorliegen.**
- (6) Bei der Stimmabgabe können sich Mitglieder von anderen Mitgliedern vertreten lassen, wenn diese hierzu eine schriftliche Vollmacht erteilen und diese der Versammlungsleitung vorgelegt wird. **Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.**
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Mediensprecher
 - e) dem in den Vorstand kooptierten SchulleiterDer Vorstand bestimmt aus seinen eigenen Reihen des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung **in offener Abstimmung** auf zwei Jahre. **Auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung muss die Wahl des Vorstandes in geheimer Abstimmung erfolgen. Der Vorsitzende des Vereins ist einzeln und die drei weiteren Mitglieder des Vorstandes sind im Block zu wählen.** Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Freiwerden eines Vorstandssitzes vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit kooptiert der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied aus den Reihen des Vereins. Die Kooptierung bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Vorstand obliegt die
 - a) Geschäftsführung
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - c) Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gemäß § 26 BGB
 - d) Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) die kontinuierliche Zusammenarbeit mit Vertretern des Schüler-, Eltern- und Lehrerrates des Geschwister-Scholl-Gymnasiums
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Verlauf der Vorstandssitzungen und die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Ihm obliegt
 - a) die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
 - b) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 14 Finanzielle Bestimmungen

- (1) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte in eigener Verantwortung. Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes gleichermaßen wie die Tätigkeit etwaiger Vermögensanlagen und sonstiger Entscheidungen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Prüfung der Rechnungen und Kassenbewegungen des Vereins auf zwei Jahre mindestens zwei Prüfer, die dem Verein, jedoch nicht dem Vorstand angehören. Die Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Finanzprüfungskommission berichtet der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

- § 15 Satzungsänderungen
Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder auf Satzungsänderungen sind dem Mitgliedern mit der Tagesordnung entsprechend § 12 (1) im Wortlaut bekanntzugeben. Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- § 16 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- (1) Die Auflösung des Vereins muss von der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
 - (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Geschwister-Scholl-Gymnasium Freiberg mit der Auflage zu, dieses ausschließlich für Zwecke entsprechend § 4 dieser Satzung zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, sind noch vorhandene Mittel karitativen Zwecken zuzuführen.
 - (3) Eine Aufteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.